

# Um was es am 4. Juni geht

Autor(en): **Weber, Caspar**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **30 (1950-1951)**

Heft 2

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-159842>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## UM WAS ES AM 4. JUNI GEHT

VON CASPAR WEBER

Die bevorstehende Volksabstimmung über die verfassungsmäßige Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes ist in mehrfacher Hinsicht von größter Tragweite. Dessen scheinen sich offensichtlich noch nicht alle Kreise unseres Volkes bewußt zu sein. Manche sind der Meinung, das heute vorliegende Verfassungswerk sei eine bloße Verlegenheitslösung und beruhe auf höchst unsicherer Grundlage. Auch scheint da und dort die Auffassung zu herrschen, ein solches Werk könne unmöglich so gut sein, um bereits im ersten Anlauf unter Dach gebracht zu werden. Deshalb nimmt man sich nicht weiter die Mühe, sich über Inhalt und Tragweite der Abstimmungsvorlage klar zu werden, und namentlich gibt man sich gar keine Rechenschaft über die staatspolitische Bedeutung dieses Urnenganges. Die sozialistische Propaganda hat die bis in die jüngsten Tage herrschende flauere Stimmung noch auf ihre Weise auszunützen verstanden. Leider hat sie durch die voreiligen, sich auf keine realen Tatsachen stützenden Vernehmlassungen einzelner kantonaler Finanzdirektoren über die Auswirkung der Geldkontingente auf die künftigen kantonalen Belastungen noch Sukkurs erhalten. Glücklicherweise ist nun aber, nachdem das erste sozialistische Trommelfeuer verpufft ist, ein merklicher Stimmungsumschwung eingetreten; man beginnt im bürgerlichen Lager allmählich zu merken, was diese scharfe Kampfansage an den föderalistischen Lösungsvorschlag seitens der Linken zu bedeuten hat.

Um was geht es? Stellen wir zunächst einige nüchterne Tatsachen fest. Was am 4. Juni Volk und Ständen zum Entscheid vorgelegt wird, ist das Produkt einer Verständigung unter den großen bürgerlichen Parteien, also eine bürgerliche Einigungslösung und kein Verlegenheitswerk. Mit allen Mitteln hat die Linke versucht, eine solche Einigung schon im Frühstadium zu verhindern, zuerst in der großen Einigungskonferenz und in der von ihr eingesetzten Subkommission und nachher auch im Parlament. Diese Störungsversuche sind nicht geglückt. Mehrheitlich haben beide Kammern dem von

der Einigungskonferenz unterbreiteten Verfassungsvorschlag zugestimmt und damit ermöglicht, daß sich das Volk nunmehr zu dieser Vorlage aussprechen kann.

Im roten Lager hat man diese erste Niederlage nur schwer verschmerzen können. Mit um so größerer Vehemenz stürzte man sich daher auf die Bekämpfung des bürgerlichen Einigungswerkes. Das ist an sich durchaus begreiflich, denn diese Vorlage widerspricht der von der Sozialdemokratie von jeher vertretenen Konzeption, wonach eine Bundesfinanzreform nur mit Hilfe einer direkten Bundessteuer zu lösen sei. Von dieser Konzeption hat die Linke nie abgelassen, auch als sie selber erkennen mußte, daß nicht die geringste Aussicht besteht, ein solches Projekt werde je auf die Zustimmung beider eidgenössischen Kammern rechnen können. Je schärfer nun aber die Linke den Kampf gegen die Verfassungsvorlage führt, je leidenschaftlicher und erbitterter sie zum Widerstand gegen die Abstimmungsvorlage auffordert, um so offenkundiger wird es, daß die angeblich sachlichen Einwendungen reiner Vorwand sind und der Abwehrkampf aus ganz andern Motiven geführt wird, über die man sich aber wohlweislich ausschweigt. Die schweizerische sozialistische Parteileitung hat kürzlich ihre ablehnenden Gründe in einer Proklamation zusammengefaßt, von der mit Recht gesagt worden ist, es sei schlechterdings unmöglich, in so wenig Zeilen noch mehr Unwahrheiten und Entstellungen des Tatbestandes unterzubringen. In der Tat sind selten noch über eine Vorlage, bevor sie genau bekannt ist und ehe sich die Auswirkungen der einzelnen Bestimmungen überblicken lassen, so viel unwahre Dinge behauptet worden wie über den Kontingentsvorschlag. Die Proklamation ist geradezu ein Meisterwerk an tatsächlichen Feststellungen und lügenhaften Behauptungen.

Es müssen also, wie gesagt, andere Motive die eigentliche Triebfeder des Widerstandes und Kampfes gegen die Verfassungsvorlage bilden, die noch des Nähern zu untersuchen sind und die wohl geeignet sein können, dem Bürgertum die letzten Reste einer Illusion zu nehmen, die Linke meine es ehrlich mit der Neuordnung des Finanzhaushaltes des Bundes und bekämpfe die heutige Vorlage aus wirklich objektiven und sachlichen Erwägungen.

Zuvor aber drängt sich von selbst eine Antwort auf die Frage auf, was denn an der Verfassungsvorlage so schlecht sei. Ist es etwa die Tatsache, daß nun an die Stelle eines bald 20jährigen Notrechtsregimes auf dem Gebiete der Finanzen endlich wieder verfassungsmäßige Zustände treten sollen, also der ganze Finanzhaushalt des Bundes wieder nach klaren Verfassungsgrundsätzen geführt werden soll? Hat nicht das Schweizervolk durch seinen Entscheid vom September des letzten Jahres über das Volksbegehren «Rückkehr zur

direkten Demokratie» seine Mißbilligung über das Vollmachten- und Notrechtregime ausgesprochen und durch die Annahme eines entsprechenden Verfassungsartikels seiner weiteren Anwendung Grenzen gesetzt? Dabei bestand gewiß nicht die Meinung, dem Fiskalnotrecht eine Ausnahmestellung einzuräumen. Es ist im übrigen auch daran zu erinnern, daß die Überführung aller auf außerordentlichen Vollmachten und Dringlichkeitsbeschlüssen beruhenden Rechtssätze in die Verfassung auch vom Bundesrat als die erste Aufgabe der Bundesfinanzreform bezeichnet worden ist. Kein vernünftiger Bürger wird sich einer solchen Überführung widersetzen, vielmehr wird er die Wiederherstellung verfassungsmäßiger Zustände auch von steuer-technischen Gesichtspunkten aus nur begrüßen können.

Aber auch wenn man sich Mühe gibt, zu untersuchen, ob die Geldkontingente für die Kantone und Steuerzahler tragbar sind, wird man kam irgend einen Anhaltspunkt finden, daß dies nicht der Fall sei, wie die Linke behauptet. Einwandfreie Berechnungen beweisen, daß nicht nur für die Kantone, sondern auch für die Steuerzahler eine Entlastung eintritt. Es wird dies sicher noch im Laufe der Abstimmungskampagne an Hand von Darstellungen gezeigt werden, aus denen jeder Steuerzahler ersehen kann, welche Beträge bis anhin in jedem Kanton durch die Wehrsteuer aufgebracht werden mußten und mit welchen Belastungen er auf Grund des Kontingentsprojektes zu rechnen haben wird. Wenn das von den Kantonen inskünftig aufzubringende Gesamtkontingent von 70 Millionen Franken nur rund 10 % der Kantonssteuern im Jahre 1948 ausmacht und sogar nur 6 % der Kantons- und Gemeindesteuern zusammen, so mag auch daraus ersichtlich sein, daß von einer übermäßigen Belastung der Kantone und Steuerzahler gar keine Rede sein kann. Zudem enthält ja die Vorlage die durchaus begrüßenswerte Neuerung eines verstärkten Finanzausgleichs, die es ermöglicht, finanzschwachen Kantonen die Aufbringung der Kontingente wesentlich zu erleichtern.

Als völlig ungerechtfertigt erweist sich schließlich auch die Behauptung, die Kontingentslösung bringe dem Bunde zu wenig ein, um seinen Aufgaben nachzukommen. Es ist rührend, wie sich die Linke plötzlich um die Finanzen des Bundes besorgt zeigt, sie, die noch kürzlich die Übergangslösung zur Bundesfinanzreform, die dem Bunde wenigstens für die nächsten zwei Jahre die zur Erfüllung seiner unerläßlichen Aufgaben erforderlichen Mittel sichern wollte, ihrem eigenen Vertreter im Bundesrat vor die Füße geworfen hat. Wenn sie heute vorgibt, die Kontingentslösung trage dem Bunde zu wenig ein, so wäre immerhin darauf hinzuweisen, daß diese zusammen mit der Besteuerung der juristischen Personen und den Einsparungen einen Ertrag von 140 Millionen Franken abwirft, also immer noch mehr als das vom Nationalrat seinerzeit gutgeheißene Tilgungssteuer-

projekt, dem die Linke trotz des geringen Ertrages zustimmte, nur weil es ihrer Konzeption entsprach, d. h. auf eine direkte Bundessteuer abstellte. Angesichts dieser Tatsache sind gewiß einige Zweifel an der «ernsthaften Besorgnis» um die Finanzen des Bundes seitens der Linken am Platze, und ihre Rolle als Hüterin der eidgenössischen Finanzen erscheint in einem zwiespältigen Licht. Und wenn man endlich zu hören bekommt, die Kontingentslösung sei auch deshalb abzulehnen, weil sie die Souveränität der Kantone einschränke, so kommt man vollends aus dem Staunen nicht mehr heraus. Ist es nicht eine Ironie, solche Einwände von derjenigen Seite zu vernehmen, die à tout prix dem Schweizervolk eine Zentralsteuer aufoktroyieren will, die wie keine andere Steuer der kantonalen Souveränität und Eigenstaatlichkeit das Lebenslicht wohl endgültig ausblasen und die bisher freien Kantone zu bloßen Verwaltungsprovinzen und eidgenössischen Steuereinnahmereien degradieren würde!

Schon diese wenigen, keinesfalls erschöpfenden Hinweise sollten den Stimmbürger zum Nachdenken anregen, und er sollte sich bis zum Abstimmungstag wohl überlegen, ob es nicht in seinem eigenen und im Interesse des Landes und einer gesunden Finanzordnung liege, einer Vorlage zuzustimmen, von der man mit Überzeugung sagen kann, daß sie finanzwirtschaftlich genügt und die legitimen Anforderungen des Finanzhaushaltes des Bundes zu befriedigen vermag, daß sie die Eigenstaatlichkeit der Kantone wahrt, für Bund und Kantone kostensparend ist und dem Steuerzahler sogar eine Entlastung in Aussicht stellt.

Nun ist es angesichts des heutigen Steuerdruckes, der die maximale Grenze zweifellos erreicht hat, wohl unerlässlich, daß mit einer wirklichen Finanzreform auch Einsparungen verwirklicht werden müssen. Ein Reformprojekt, das dieser Forderung nicht Rechnung trägt, hat nicht die geringste Aussicht auf Annahme durch das Volk. Weder darf der Mittelstand, d. h. die selbständigen Existenzen von Gewerbe, Handwerk, Detailhandel und freien Berufen, mit der Zeit unter der Steuerlast erdrückt werden, noch dürfen wir der Wirtschaft jede Möglichkeit nehmen, eigene Reserven zu bilden, um in den Jahren schlechter Konjunktur aus eigener Kraft durchhalten zu können. Beim heute vorliegenden Projekt ergeben sich Einsparungsmöglichkeiten schon aus der durch den *Wegfall der Wehrsteuer* entstehenden Vereinfachung des Steuerwesens und aus dem damit verbundenen Wegfall der Kontrollen, die aus der bisherigen Überlagerung eidgenössischer und kantonaler Steuern zwangsläufig entstanden sind. Das Schweizervolk wird es gewiß nicht als ungehörig empfinden, wenn die eidgenössische Wehrsteuerverwaltung ganz oder teilweise in Liquidation treten kann und wenn auch die Kantone ihre Steuerapparate erheblich reduzieren können. Vereinfachungen, weniger



Kontrollen und Schikanen waren von jeher nicht unwichtige Forderungen, die an die Reform der Bundesfinanzen gestellt wurden. Die heutige Verfassungsvorlage bietet dem Steuerzahler zweifellos die größere Garantie für einen allmählichen Steuerabbau als eine direkte Bundessteuer nach sozialistischem Rezept, mit der beliebig manipuliert werden könnte, ohne daß der Steuerzahler irgend etwas dazu zu sagen hätte.

Nun aber: Wo liegen die *wahren Gründe* der scharfen Ablehnung der bürgerlichen Einigungsvorlage durch die Linke? Wir kommen der Beantwortung dieser Frage am nächsten, wenn wir uns des Wortes eines prominenten Parteiführers am Luzerner sozialistischen Parteitag, der die erwähnte Proklamation erließ, erinnern. Nationalrat Oprecht hat dort erklärt: «*Bei aller Mitverantwortung, die wir tragen, vergessen wir doch nie unser Parteiprogramm, die ‚Neue Schweiz‘, das zu realisieren unser höchstes Ziel ist und bleibt*». Nun gehört die verfassungsmäßige Verankerung einer direkten Bundessteuer seit Jahrzehnten zu den Postulaten, die im sozialistischen Parteiprogramm an erster Stelle stehen. Die direkte Bundessteuer war und bleibt für die Linke ein Mittel, um die in der «Neuen Schweiz» niedergelegten Reformpläne zu realisieren. Erkennt man dies, so ist man auch über den eminent politischen Charakter der Abstimmungsvorlage im klaren. Es geht am ersten Junisonntag nicht in erster Linie um fiskalische oder steuertechnische Gesichtspunkte, auch nicht darum, ob die Kontingentslösung etwas mehr oder weniger einbringt. Es geht darum, ob das Bemühen der Linken, mit der Steuerzentralisation ein Tor zur Verwirklichung der Pläne der «Neuen Schweiz» offen zu halten, obsiegt, oder ob dieses Tor durch die Annahme einer Verfassungsvorlage, welche die Neuordnung des Staatshaushaltes auf der Grundlage der geltenden freiheitlich-föderativen Ordnung anstrebt, endgültig verrammelt wird. Die Linke hat die Gefahr, die ihr von der Annahme des auf freiheitlicher Grundlage beruhenden Einigungsprojektes droht, von Anfang an erkannt. Sie ist völlig darüber im klaren, wie es um die Verwirklichung der Pläne der «Neuen Schweiz» bestellt sein müßte, wenn ihr die Steuerzentralisation, dieses wichtige Instrument der Kollektivierung und «kalten» Sozialisierung, aus der Hand gewunden würde. Es bedeutete das für die Linke eine ungeheure Erschwerung der Realisierung des Programms «Neue Schweiz», wenn nicht das völlige Ausscheiden der Finanzpolitik als planwirtschaftliches Manövriertfeld.

Gibt man sich über diese Zusammenhänge Rechenschaft und vergewärtigt man sich, mit welchem Aufwand und Einsatz die Linke vor drei Jahren für die Verwirklichung der Ziele der «Neuen Schweiz» gekämpft hat, so dürfte es nicht schwer halten, die grundsätzliche, *hochpolitische Bedeutung* der gegenwärtigen Auseinandersetzungen zu

erkennen. Wenn der Stimmbürger am ersten Junisonntag zur Urne schreitet, so liegt es in seiner Hand, ob die Verstaatlichungs- und Planwirtschaftsbestrebungen und eine zwangsläufig damit verbundene *allmächtige Bürokratie* weiter Auftrieb erhalten sollen, was zweifellos der Fall wäre, wenn die Vorlage verworfen wird, oder ob er mit einer kräftigen Bejahung *klare Verfassungsgrundsätze* schaffen will, die jeder weiteren Einschränkung der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit einen wirksamen Damm entgegensetzen. Selbst für einen nicht absolut überzeugten Föderalisten sollte die Wahl zwischen diesen beiden Alternativen nicht schwer fallen. Auch wenn es sich beim bürgerlichen Einigungswerk um keine Ideallösung handelt — wann und wo gab es je ideale Steuervorlagen —, so kann ihm nicht abgesprochen werden, daß es auf den Grundkonzeptionen des föderalistischen Aufbaues unseres Staates, der Einfachheit und Sparsamkeit beruht, und weder einer weiteren Ausdehnung des Verwaltungsapparates noch einer Verschärfung der Steuerlasten Vorschub leistet. Diese Vorzüge aber sind gewichtig genug, um zu einer vorbehaltlosen Zustimmung zu gelangen. Auf keinen Fall hat das Bürgertum irgendwelchen Grund, die Vorlage abzulehnen. Es würde damit nur einen neuen Weg zur «Neuen Schweiz» eröffnen.

Aber auch wenn man sich schließlich noch überlegt, was bei einer Ablehnung der Vorlage geschehen würde, so wird man kaum einen negativen Entscheid auch nur im leisesten herbeiwünschen können. Um das zu verstehen, braucht es nur wenige Hinweise. Die gegenwärtige Übergangsordnung gilt bekanntlich nur bis Ende dieses Jahres und nur bis Ende des Jahres 1951, falls das Volk ihr zustimmt, was aber nach einer Ablehnung der Verfassungsvorlage kaum wahrscheinlich wäre. Es müßten also wieder Vollmachten zur Anwendung kommen, sofern der Bund nicht auf einen Großteil seiner bisherigen Einnahmen verzichten will, was wohl niemand anzunehmen wagt. Angesichts des Unwillens im Volke gegen das Notrecht würde damit eine höchst unerfreuliche politische Situation geschaffen, aus der höchstens diejenigen Kreise Nutzen zögen, denen unsere Freiheit und Ordnung ein Dorn im Auge ist. Kein verantwortungsbewußter Bürger hat aber ein Interesse, einen solchen Zustand heraufzubeschwören.

So kommt man bei ruhiger und sachlicher Abwägung der Dinge zum Schlusse, daß das Bürgertum in geschlossener Front seine ganze Kraft einsetzen muß, um der Verfassungsvorlage zum Durchbruch zu verhelfen. Die Sozialdemokratie gibt vor, für eine gesunde Finanzwirtschaft zu kämpfen. In Wirklichkeit arbeitet sie mit der Bekämpfung der Verfassungsvorlage auf eine Desorganisation unserer gesamten Finanzpolitik hin. Mit dem Widerstand gegen die Verwirklichung einer verfassungsmäßigen Finanzordnung macht sie sich gleichzeitig zum Schrittmacher einer neuen Notrechtsperiode von un-

absehbarer Dauer. *Die Weiterführung des Fiskalnotrechtes aber heißt nichts anderes als die weitere Ausschaltung des Volkes bei der Gestaltung des Finanzhaushaltes des Bundes.* Das kann sich der verantwortungsbewußte, auf seine verfassungsmäßigen Rechte stolze Bürger nicht bieten lassen. Deshalb muß es für ihn nur eines geben: am 4. Juni für die Annahme der Verfassungsvorlage einzutreten, die uns vor einer politisch höchst unerwünschten Entwicklung bewahrt und uns in der eidgenössischen Finanzpolitik wieder auf einen sicheren Boden stellt.

## ZUM HUNDERTSTEN GEBURTSTAG VON THEOPHIL SPRECHER VON BERNEGG

*Generalstabschef 1905—1919*

VON HANS GEORG WIRZ

Am Samstag vor Cantate, den 27. April 1850, wurde im stattlichen «Brüggerhaus» zu Maienfeld dem Landammann *Anton Herkules Sprecher von Bernegg* von seiner Gattin *Clara Emilia*, geb. *Baz-zighè* von Vicososoprano, ein Sohn geboren, der durch die Taufe in der an den Wohnsitz anstoßenden Kirche die Namen *Andreas Theophil Lucius* empfing.

### *Herkunft und Jugendzeit*

Die Eigenart der väterlichen und mütterlichen Vorfahren war durch die Vielgestalt der Republik der Drei Bünde bedingt. Die *Sprecher* hatten ihre Stammsitze in den Bergtälern des Zehngerichtenbundes, deren deutschsprachige Bewohner als *freie Walser* ursprünglich aus dem obern Rhonetal kamen und später durch fremden Kriegsdienst und Beziehungen zur Herrenhuter Brüdergemeinde häufig mit Frankreich, Österreich, Holland und Deutschland in enge Verbindung traten. Beide Eltern des Vaters, sowohl der aus der Ehe eines Bündner Offiziers in Holland mit einer dortigen Admiralstochter hervorgegangene *Jakob von Sprecher* (1756—1822), der sich tapfer der fran-